

SATZUNG

über die Durchführung von Sozialaufgaben im Landkreis Altenkirchen vom 21.09.2020

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 244),

des § 3 Absatz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 463) und

des § 2 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GVBl. S. 343)

am 21.09.2020 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Übertragung von Sozialaufgaben auf die Verbandsgemeinden

Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden Altenkirchen-Flammersfeld, Betzdorf-Gebhardshain, Daaden-Herdorf, Hamm (Sieg), Kirchen und Wissen nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung in eigenem Namen:

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe – SGB XII) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, soweit diese Hilfen dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen. Dies gilt nicht für Leistungen an Personen,
 - a) die in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 13 Absatz 2 SGB XII leben oder
 - b) denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – SGB IX) über Tag und Nacht erbracht werden,
2. die Aufgaben, die dem Landkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) obliegen. Dies gilt nicht für
 - a) die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG),
 - b) die Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG), soweit mit diesen Bedarfe wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit gedeckt oder Bestattungskosten übernommen werden,
 - c) die Sonstigen Leistungen (§ 6 AsylbLG), soweit mit diesen Bedarfe wegen Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit gedeckt werden,
 - d) die Aufgaben nach § 264 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung – SGB V).

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung

Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere auch

- die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, Leistungsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten,
- die Auszahlung von Geldleistungen,
- die Heranziehung der Leistungsempfänger und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz,
- die Überleitung von Ansprüchen und die Einziehung der entsprechenden Forderungen,
- die Geltendmachung und Begleichung von Erstattungsansprüchen nach den §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – SGB X),
- die Erfüllung der gesetzlichen Statistikpflichten,
- die Mitwirkung bei Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht (§ 4 Absatz 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags),
- die Prüfung und Bescheinigung von Hilfebedürftigkeit im Rahmen privater Krankenversicherungen (Basistarif) nach § 152 Absatz 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG),
- die Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen des Pfändungsschutzes auf Pfändungsschutzkonten nach § 850k Absatz 5 Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 3

Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen und das Geltendmachen von Erstattungsansprüchen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels SGB XII gegenüber anderen Sozialhilfeträgern sowie für die Wahrnehmung etwaiger hieraus entstehender Streitverfahren.

§ 4

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 5

Erstattung der Netto-Aufwendungen

Den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden werden vom Landkreis die im Rahmen der Aufgabenübertragung aufgewendeten Leistungsbeträge nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen erstattet. § 7 AGSGB XII bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von Sozialaufgaben im Landkreis Altenkirchen vom 08.01.2007 außer Kraft.

Altenkirchen, den 21.09.2020


Dr. Peter Enders
Landrat